

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 30=50 (1884)

Heft: 5

Artikel: Der Abteilungskommandant bei Detachementsübungen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-95935>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der Schweizerischen Armee.

XXX. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift L. Jahrgang.

Basel.

2. Februar 1884.

Nr. 5.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4.
Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberlieutenant von Egger.

Inhalt: Der Abtheilungskommandant bei Detachementsübungen. — Kavalleristische Streifzüge in's Gebiet der Instruktion. III. — Ergänzungsliste: Militärschulen im Jahre 1884. (Schluß.) Gründung einer Schweiz. Pistolenhübsengeseilschaft. Die Zürcher Infanterie-Offiziersgesellschaft. Das Zürcher Militär-Organisationsgesetz. Vortrag des Hrn. Stabsmajor Guzmüller in der Offiziers-Gesellschaft in Birstal. Nachahmewerther Staatsbeitrag des Thurgauer Regierungsrathes. — Ausland: Italien: Der Vollbart in der Armee. Rußland: † General Bortislaw Fabejew. Befestigung in Polen. — Verschiedenes: Das Verhalten der Schweizer Söldner in der Schlacht von Jory am 14. März 1590.

Der Abtheilungskommandant bei Detachementsübungen.

Erste Aufgabe des Abtheilungskommandanten bei Beginn eines Gefechtes ist vorreiten, sehen und dann die Dispositionen treffen.

Einen bestimmten Plan kann er erst fassen, wenn er von Stärke und Aufstellung des Feindes und der Beschaffenheit des Terrains sich mit eigenen Augen überzeugt hat.

Bei der Ungewißheit über die genannten Verhältnisse kann die ursprüngliche Disposition nicht weiter reichen, als bis zum Beginn des Gefechtes. Die Einleitung des Gefechtes durch die Avantgarde muß die fehlenden Aufschlüsse verschaffen.

Die Entwicklung bezw. das Ansetzen der Truppen erfolgt dann nach dem gefassten Plan.

In der Vertheidigung läßt der Abtheilungskommandant die Truppen in die gewählte Stellung rücken, die Verticlichkeiten, welche Stützpunkte bilden sollen, besetzen u. s. w. Im Angriff wird die Truppe zum Vorgehen bereit gestellt und bestimmt, auf welchem Theil des Gefechtsfeldes der entscheidende Schlag geführt werden solle. Hier muß für das Auftreten überlegener Kräfte gesorgt werden.

Die zweite Aufgabe des Truppenkommandanten ist die Führung während des Gefechtes. Diese kann sich im Felde in verschiedener Weise geltend machen:

1. durch Uebersenden von Verhaltensbefehlen;
2. Verwenden der Reserve;
3. durch persönliches Eingreifen.

Das Verhalten der im Gefecht befindlichen Truppen ist wesentlich durch die Maßregeln des Feindes bedingt. Verhaltensbefehle können meist zu spät. Man kann die Unterführer im Gefecht nicht fort-

während bevormunden. Es muß ihnen überlassen werden, in den verschiedenen Gefechtsmomenten das Nöthige anzuordnen. — Das einzige Mittel, Fehlern und Verstößen vorzubeugen, besteht in der Wahl von tüchtigen Unterführern. Diese erhalten bei Beginn des Gefechtes ihre Aufgabe; die Art, sie zu lösen, ist ihre Sache.

Der Truppenkommandant hat nur darüber zu wachen, daß sie wirklich im Sinne ihres Auftrages handeln und das Zusammenwirken der verschiedenen Truppentheile (die ihm direkt unterstellt sind) gesichert bleibe.

Die Nothwendigkeit, Verhaltensbefehle zu übersenden, macht sich nur fühlbar:

- a. wenn in Folge veränderter Gefechtsverhältnisse die Aufgabe der einzelnen Truppenabtheilung geändert werden muß;
- b. wenn die gestellte Aufgabe erfüllt ist und eine neue gestellt werden muß;
- c. wenn von dem Auftrag abgewichen wurde, oder eine Trennung entstanden ist.

Verwendung der Reserve ist das wichtigste Mittel des Truppenkommandanten, auf das Gefecht einzuwirken. Sie gibt das Mittel, Unfällen abzuwehren und die Entscheidung herbeizuführen. Ausgeben der Reserve im richtigen Augenblick ist eine Kunst. Wer sie zu früh ausgibt, hat keine Truppen, den entscheidenden Schlag zu führen, und wer zu lange zögert, dem wird die Reserve nur mehr dazu dienen, den Rückzug zu decken.

Im Felde werden Gesuche um Unterstützung meist früher gestellt, als sie wirklich nöthig sind. — Es ist daher gerechtfertigt, nicht gleich zu entsprechen. Doch andererseits darf man mit Ausgeben der Reservetruppen auch nicht zu sehr geizen, wenn

in Folge partieller Unfälle das Gefecht droht, eine nachtheilige Wendung zu nehmen. Zu große Sparsamkeit mit der Reserve ist schon oft Ursache der Niederlage geworden.

Napoleon I. sagte: „Man müsse das letzte Bataillon an das Erringen des Sieges setzen. Die Generale, welche Truppen für den Tag nach der Schlacht aufsparen, werden immer geschlagen.“

Persönliches Eingreifen des Führers hat nur im wirklichen Gefecht einen Werth. Bei Friedensübungen wirkt dasselbe mehr störend als fördernd.

Doch selbst im Gefecht ist die Wirkung des Eingreifens heutigen Tages gering. Nur Wenige sehen das Beispiel und der Nachtheil, daß die Führung des Ganzen verloren geht, macht sich geltend.

Gerechtfertigt ist das Eingreifen im Feld in folgenden Fällen:

a. wenn Sieg oder Niederlage davon abhängen, einen Punkt bis zur Ankunft der Reserven festzuhalten;

b. wenn die letzte Reserve eingesetzt wird und hiermit eine weitere Einwirkung des Truppenkommandanten aufhört. Im letzten Augenblick kann er noch, wie jeder brave Soldat, sein Leben einsetzen, durch sein Beispiel wirken und dafür sorgen, daß der Angriff der Reserven in der gewünschten Richtung ausgeführt werde.

Der Platz des Truppenkommandanten bei Beginn des Gefechtes ist vorne. Er soll sich von der Sachlage überzeugen.

Hat der Truppenkommandant seinen Plan gefaßt und die Dispositionen getroffen, so wählt er einen festen Aufstellungsplatz und gibt diesen den Unterführern bekannt.

Bei der Durchführung des Gefechtes wird der Platz des Truppenkommandanten so gewählt, daß er womöglich den ganzen Gefechtsverlauf übersehen kann. — Auf jeden Fall muß er trachten, Aussicht zu haben auf den Punkt, von welchem her die größte Gefahr droht, oder wo er die Entscheidung herbeiführen will.

Ein fester Aufstellungsplatz ist nothwendig, damit die Meldungen ihn treffen. Derselbe bietet überdies den Vortheil, daß die Gefahr vermindert wird, daß er sich mit Einzelheiten abgebe und darüber die Leitung des Ganzen vernachlässige.

Ein Wechsel der Aufstellung des Kommandanten kann nothwendig werden, wenn das Gefecht weiter vorrückt; wenn auf einem Punkt eine Krise eingetreten ist, die dem Ganzen eine nachtheilige Wendung zu geben droht u. s. w.

Bei nothwendig werdendem Wechsel des Aufstellungsplatzes muß der Kommandant entweder den Unterbefehlshabern hievon Kenntniß geben oder seinen Stellvertreter an der ursprünglichen Stelle zurücklassen, um Meldungen in Empfang zu nehmen, oder dem Ueberbringer den Weg zum Kommandirenden zu weisen. (F. D. A. S. 259.)

Grundsätze für die Gefechtsführung größerer Truppenkörper, welche der Trup-

penkommandant ohne Nachtheil nicht außer Acht lassen darf, werden hier einige folgen:

Festhalten an dem einmal gefaßten Plan ist unbedingt nothwendig. Gegenbefehle erzeugen Unsicherheit und Unordnung.

An ein Aufgeben des Planes darf man erst dann denken, wenn alle Mittel erschöpft sind, den Zweck zu erreichen.

Unausgesetztes Beobachten des Gefechtes läßt den Truppenkommandanten erkennen, wo Unfällen vorgebeugt werden muß und wann der Augenblick gekommen ist, den entscheidenden Schlag zu führen, allgemein zum Angriff überzugehen, oder, wenn nichts übrig bleibt, den Rückzug anzutreten.

(Schluß folgt.)

Kavalleristische Streifzüge in's Gebiet der Instruktion.

III.

nrn. — Ein richtiges Soldatenpferd haben macht aber noch keine Kavallerie fertig; man muß es auch reiten können und dazu gehört eine gewisse Uebereinstimmung zwischen Mann und Pferd; Pferd und Mann müssen zu einander passen. Wie nun das Zusammenpassen von Mann und Pferd eine Grundbedingung für richtiges Reiten ist, so ist auch eine gewisse körperliche und geistige Entwicklung ebenso gut eine Grundbedingung für den Kavalleristen und für seine richtige Arbeit im Felddienst und im Felde. Er soll ja nicht nur für sich allein, auch für sein Pferd soll er besorgt sein, und ein gewisses, nicht zu kurz zugemessenes Denkvermögen, eine etwelche gesunde Urtheilskraft müssen ihm eigen sein, will er anders die gestellten Aufgaben richtig und mit Vortheil lösen. Schon in dieser Richtung läßt die Rekrutirung der Kavallerie mehr zu wünschen übrig, als gut und vortheilhaft ist. — Wir brauchen eben Leute, die eine gewisse Größe und ein gewisses Ebenmaß besitzen und viel mehr an Gewandtheit und Geschmeidigkeit aufweisen sollten, als gemeinlich der Fall ist. Fälle, wo Rekruten wegen allzu ausgesprochener Dummheit entlassen werden mußten, sind allerdings selten, nicht so selten aber die Rekrutirung von Reitern, die vielleicht die vorgeschriebene Minimal-Gesamthöhe, nimmer aber das richtige Ebenmaß der Beine hatten, die mit ihren Abfäßen mit dem unteren Ende der Satteltaschen kokettirten. Bei solchen Leuten ist Zeit und Instruktion verlorene Mühe; sie bleiben Karrikaturenreiter. — Dagegen sollte uns eine Verordnung helfen, die etwas präzisier und richtiger die Bedingungen zum Eintritt bei der Kavallerie modulirt. —

Wiederum gibt es Landesgegenden, die ziemlich viel Kavallerie stellen, und die man mit Rücksicht auf die Konservirung der Pferde besser ignoriren sollte, z. B. Theile des Berner Oberlandes, des Jura und Graubündtens; wiederum solche, die viel zu wenig in Anspruch genommen werden, wie Basel, Genf, Neuenburg. Warum? Weil dies so-